

Hinweise zum Verfahrensablauf

Das zuständige Nachlassgericht wird von dem Standesamt, welches den Sterbefall beurkundet, über den Tod einer Person benachrichtigt. In der so genannten Todesanzeige teilt das Standesamt dem Nachlassgericht die ihm bekannten Namen und Anschriften von Angehörigen des Verstorbenen mit. Das Nachlassgericht Nürnberg ist dann für die Bearbeitung eines Sterbefalles zuständig, wenn der Verstorbene zuletzt in Nürnberg wohnhaft war. Das Nachlassgericht wird von Amts wegen tätig, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört oder nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass vorhanden ist.

Bitte wenden Sie sich von selbst an das Nachlassgericht, wenn Sie die Erbschaftsausschlagung zur Niederschrift des Nachlassgerichtes erklären wollen oder wenn Sie in Besitz eines Testamentes sind. Wer ein Testament eines Verstorbenen in Händen hält ist zur unverzüglichen Abgabe des Originals des Testamentes an das Nachlassgericht verpflichtet gemäß § 2259 Abs. I BGB, sobald er von dem Tode des Erblassers erfahren hat. Das Testament muss durch das Nachlassgericht eröffnet werden. Zur Testamentseröffnung werden die Beteiligten in der Regel nicht geladen, sondern das Nachlassgericht erstellt eine Eröffnungsniederschrift und benachrichtigt schriftlich sowohl die im Testament genannten Erben als auch diejenigen Personen, die als Ehegatte oder Verwandter zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören.

Liegt kein Testament vor, aber es ist ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass vorhanden, ermittelt das Nachlassgericht die gesetzlichen Erben von Amts wegen und benachrichtigt diese von ihrem Erbrecht. Der Benachrichtigung ist eine Belehrung über die Möglichkeit sowie über die Form und Frist der Ausschlagung beigefügt. Ein Erbschein, der im Rechtsverkehr als Nachweis des Erbrechtes dient, wird nur auf Antrag erteilt und ist gebührenpflichtig. Im Erbscheinsverfahren muss der Erbe persönlich zu einem Termin vor dem Nachlassgericht oder einem Notar erscheinen um eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Beruht das Erbrecht auf einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Zum Nachweis der Erbenstellung im Rechtsverkehr genügt dann die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der eröffneten letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsniederschrift.